



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2023

HANNOVER, 23. MÄRZ 2023  
INHALT

NR. 12  
SEITE

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER  
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**  
---

**Landeshauptstadt Hannover**

Satzung zur Änderung der „Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover“ 164

B) **SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt Burgdorf**

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Burgdorf über die förmliche  
Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Burgdorf“ 165

**2. Stadt Gehrden**

Zweckvereinbarung 166

C) **SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**  
---

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

**Satzung zur Änderung der „Friedhofssatzung der  
Landeshauptstadt Hannover“**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

**Artikel 1**

Die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 07.07.2005 (Gem. Amtsblatt 2005, S. 2) zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2022 (Gem. Abl. vom 22.12.2022, S. 614) wird wie folgt geändert:

§ 7a erhält folgende Fassung:

Die dem Absatz 5 folgenden Absätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen. § 7a endet mit Absatz 5 Satz 2 „Sie haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen“.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, 03. März 2023

Landeshauptstadt Hannover  
Belit Onay  
Oberbürgermeister

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt Burgdorf

#### **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Burgdorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Burgdorf“**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 44,8 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt Burgdorf“.

#### **§ 2 Abgrenzung**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1: 5.000) der Stadt Burgdorf vom 03.11.2022 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken und Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Linie maßgeblich. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### **§ 3 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 a BauGB finden Anwendung.

#### **§ 4 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

#### **§ 5 Durchführungsfrist**

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 15 Jahre befristet.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

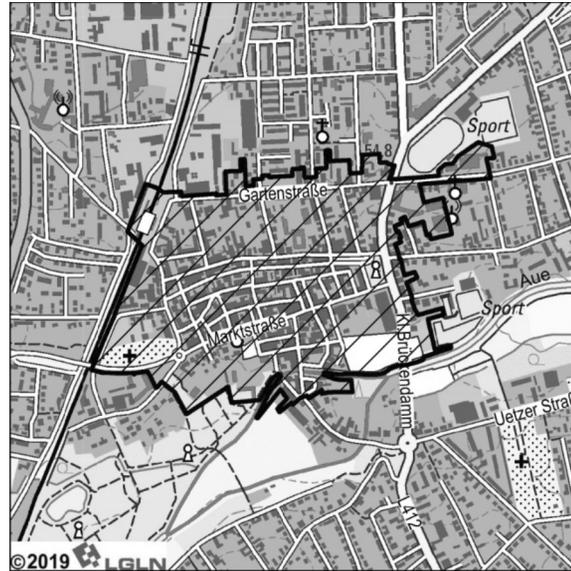
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Burgdorf, den 06.03.2023

L.S. gez. Ar. Pollehn  
Bürgermeister  
Stadt Burgdorf

Anlage  
Lageplan Sanierungsgebiet  
(Originalmaßstab bei der Stadt Burgdorf einzusehen).

Übersicht zur Lage des Geltungsbereiches:



Die Sanierungssatzung liegt einschließlich Lageplan zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Rathaus IV, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt der Sanierungssatzung Auskunft verlangen. Ergänzend ist die Sanierungssatzung und der Lageplan auch auf der Internetseite der Stadt Burgdorf einsehbar. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber die Stadt Burgdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen (§§ 152 – 156 a BauGB), die u.a. die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreis, Umlegung (§ 153), den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155) regeln.

Burgdorf, den 14.03.2023

Der Bürgermeister  
Armin Pollehn  
Stadt Burgdorf

## 1. Stadt Gehrden

### Zweckvereinbarung

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wennigsen, vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstraße 1-2, 30974 Wennigsen (Deister)

und

der Stadt Gehrden, vertreten durch den Bürgermeister, Kirchstraße 1-3, 30989 Gehrden.

### Präambel

Mit Allgemeinverfügung vom 30.09.2013 stufte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Landesstraße L 391 ab. Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.08.2018 - 7 LC 82/16). Die Straße steht seither in der Baulast der Gemeinde Wennigsen und der Stadt Gehrden. Die Straße verläuft durch die Gemarkungen Wennigsen, Degersen, Sorsum und Lemmie. In der Straßenbaulast der Gemeinde Wennigsen steht die Straße von Kilometer 1,101 bis Kilometer 2,045 und von Kilometer 2,595 bis Kilometer 3,805, in der Straßenbaulast der Stadt Gehrden steht die Strecke von Kilometer 2,045 bis Kilometer 2,595. Die Beteiligten sind sich einig, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis, die sich aus der Straßenbaulast ergebenden Teilaufgaben an den jeweiligen Teilstrecken auf die Beteiligten so verteilt werden sollen, dass einzelne Teilaufgaben durch eine Kommune auf gesamter Länge durchgeführt werden soll. Die Straßenbaulast und grundsätzlich die Verkehrssicherungspflicht an den jeweiligen Teilstrecken bleibt hiervon unberührt. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Beteiligten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 NKomZG Folgendes:

#### § 1

##### Aufgabenübertragung

- (1) Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Durchführung von Teilaufgaben der Straßenbaulast (§ 9 NStrG) auf gesamter Länge der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Wennigsen und Sorsum (ehemalige Landesstraße L391) durch die Beteiligten.
- (2) Die Straßenbaulast der Gemeinde Wennigsen und der Stadt Gehrden an den jeweiligen Teilstrecken der unter Abs. 1 genannten Straße bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

#### § 2

##### Durchführung

- (1) Die Gemeinde Wennigsen übernimmt für die gesamte Strecke die Durchführung der folgenden Aufgaben:
  - Streckenkontrolle zweimal in der Woche,
  - Kontrolle aller Bäume zweimal im Jahr, wobei der Zeitraum zwischen den Kontrollen nicht länger als 8 Monate betragen darf.

Die Stadt Gehrden erhält Abschriften der Protokolle. An den für die Kontrolle der gesamten Strecke entstehenden Kosten beteiligt sich die Stadt Gehrden in Höhe von 20,7 %. Der Kostenermittlung sind die Personal-, Sach- und Gemeinkosten zugrunde zu legen. Für die Zeit bis zum 31.12.2023 vereinbaren die Beteiligten einen Stundensatz in Höhe von 57,00 EUR pro Person für die Kontrollen nach Satz 1. Die Beteiligten werden den Stundensatz unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten

jährlich jeweils zum 01.01. neu vereinbaren, erstmals zum 01.01.2024. Der Aufwand für die Kontrollen wird einmal im Jahr zum 31.12. abgerechnet und ist von der Stadt Gehrden innerhalb eines Monats nach Rechnungstellung auf ein Konto der Gemeinde Wennigsen zu erstatten.

- (2) Die Gemeinde Wennigsen erteilt für die gesamte Strecke im Einvernehmen mit der Stadt Gehrden folgende Aufträge und kontrolliert deren Erfüllung:
  - Reinigung der Leitpfosten (nach Bedarf),
  - Abtrag des Seitenraums (alle 6 bis 10 Jahre),
  - Räumung der Gräben (ca. alle 5 Jahre),
  - Mähen der Gräben (jährlich),
  - Erneuerung der Fahrbahnmarkierung (nach Bedarf),
  - Sanierung der Fahrbahn (nach Bedarf),
  - Reparatur/Erneuerung von Schildern, Pfosten etc. (nach Bedarf)
  - Winterdienst.

Die Stadt Gehrden erhält Abschriften von der Ausschreibung, Vergabe und den Rechnungen sowie den hierzu gehörigen bzw. erforderlichen Unterlagen (Aufmaße, Zeiterfassung, Abnahmeprotokolle etc.). An den entstehenden Kosten beteiligt sich die Stadt Gehrden in Höhe von 20,7 %. Die Stadt Gehrden ist verpflichtet, den ihr von der Gemeinde Wennigsen in Rechnung gestellten Aufwand innerhalb von einem Monat auf ein Konto der Gemeinde Wennigsen zu überweisen. Die Gemeinde Wennigsen ist berechtigt, Vorschüsse zu fordern.

- (3) Die Gemeinde Wennigsen übernimmt für die gesamte Strecke der Straße den Notdienst, insbesondere bei Wildunfällen. Betrifft die Maßnahme die in der Straßenbaulast der Stadt Gehrden stehende Strecke, trägt die Stadt Gehrden die Kosten in voller Höhe. Betrifft die Maßnahme beide Straßenbaulastträger, werden sie sich auf eine mit Blick auf die Maßnahme und ihre jeweilige Betroffenheit angemessene Kostenverteilung verständigen. Den eigenen Aufwand rechnet die Gemeinde Wennigsen nach den Stundensätzen gemäß Abs. 1 ab.
- (4) Der ein bis zwei Mal im Jahr erforderliche Baumschnitt wird von den jeweiligen Beteiligten für die in ihrer Baulast stehenden Teilstrecken selbst beauftragt.

#### § 3

##### Verkehrssicherungspflichten

- (1) Die Verkehrssicherungspflichten für die jeweiligen Teilstrecken verbleiben grundsätzlich bei den jeweiligen Straßenbaulastträgern.
- (2) Hiervon ausgenommen übernimmt die Gemeinde Wennigsen die Verkehrssicherungspflicht, soweit sie gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 die Durchführung der dort genannten Teilaufgaben aus der Straßenbaulast übernommen hat; insoweit stellt sie die Stadt Gehrden im Innenverhältnis frei.

#### § 4

##### Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.
- (2) Die Kündigung ist erstmalig zum 31.12.2024 möglich.

§ 5

**Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist vor einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

**Zweckvereinbarungsanpassung**

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 7

**Schriftform und salvatorische Klausel**

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gehrden, den 09.03.2023

Malte Losert  
Bürgermeister  
Stadt Gehrden

Ingo Klockemann  
Bürgermeister  
Gemeinde Wennigsen

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---





Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
**Telefon: (0511) 616-46451**  
**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**  
**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**  
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €  
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €  
Gebühren für 1 Seite 123,00 €  
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €  
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---